

BDAktuell / DGAIinfo

Zusatzweiterbildung Anästhesiologische Intensivmedizin

Mit der Umsetzung der (Muster-) Weiterbildungsordnung aus dem Jahr 2004 in den einzelnen Ärztekammerbereichen haben sich die Bestimmungen für die Anerkennung der in die Facharztweiterbildung „versenkten“ 12 Monate „nichtspezielle“ Intensivmedizin auf die Zusatzweiterbildung „spezielle“ Anästhesiologische Intensivmedizin bei den meisten Ärztekammern geändert. Diese 12 Monate werden i.d.R. nur dann auf die insgesamt 24 Monate Zusatzweiterbildung Anästhesiologische Intensivmedizin angerechnet, wenn sie bei einem auch zur Weiterbildung in der Anästhesiologischen Intensivmedizin Befugten erbracht wurden.

Diese Auslegung der Weiterbildungsordnung hat Konsequenzen für diejenigen, die ihre Facharztweiterbildung in Abteilungen absolviert haben, deren Leiter „nur“ über die Befugnis zur anästhesiologischen Facharztweiterbildung verfügt und in denen auch kein anderer Facharzt die intensivmedizinische Weiterbildungsbefugnis besitzt. Sie müssen nach ihrer Facharzterkennung weitere zwei Jahre in einer diesbezüglich voll weiterbildungsbefugten Einrichtung aufwenden, um die Zusatzweiterbildung Anästhesiologische Intensivmedizin erfolgreich abschließen zu können.

BDA und DGAI haben mehrmals versucht, eine Änderung dieser Praxis zu erreichen. So wurde zuletzt in einem Schreiben an die Präsidenten der Landesärztekammern und der Bundesärztekammer vom 11.11.2008 ([Anlage 1](#)) die Auffassung bekräftigt, „dass 12 Monate aus der Facharzt-Weiterbildung in der Anästhesiologie auch dann auf die Zusatz-

weiterbildung Intensivmedizin anzurechnen sind, wenn der voll Weiterbildungsbefugte, bei dem der Facharzt für Anästhesiologie erworben wurde, über die persönliche Zusatzweiterbildung in der Anästhesiologische Intensivmedizin verfügt, aber keine Befugnis für diese Zusatzweiterbildung besitzt oder diese nicht erwerben kann“.

In ihrem Antwortschreiben vom 02.12.2008 ([Anlage 2](#)) beharrte die Bundesärztekammer jedoch auf ihrem formalen Standpunkt der Nichtanrechnung bei Fehlen der entsprechenden Weiterbildungsbefugnis für die Zusatzweiterbildung Anästhesiologische Intensivmedizin.

Nach Lage der Dinge ist nun Folgendes zu beachten:

- 1.** Allen Weiterbildungsbefugten, die die persönliche Zusatzweiterbildung Anästhesiologische Intensivmedizin besitzen und deren Abteilungen über die entsprechenden Voraussetzungen verfügen, wird empfohlen, die Befugnis für die Zusatzweiterbildung Anästhesiologische Intensivmedizin für sich oder einen ihrer Fachärzte (Oberärzte) zu beantragen.
- 2.** In Weiterbildung befindliche Ärztinnen und Ärzte, die die Zusatzweiterbildung Anästhesiologische Intensivmedizin anstreben, sollten sich darüber informieren, ob ihre Ärztekammer mit der Auffassung der Bundesärztekammer übereinstimmt oder ob die 12 Monate „nichtspezielle“ Intensivmedizin aus der Facharztweiterbildung auf die Zusatzweiterbildung angerechnet werden.

H. Sorgatz ■

DEUTSCHE GESELLSCHAFT
FÜR ANÄSTHESIOLOGIE
UND INTENSIVMEDIZIN e.V.



BDA BERUFSVERBAND
DEUTSCHER
ANÄSTHESISTEN

An die Präsidenten/in
der Landesärztekammern

Datum: 11. Nov. 2008

Sehr geehrte/r Herr / Frau Präsident/in,

die Präsidien des Berufsverbandes Deutscher Anästhesisten (BDA) und der Deutschen Gesellschaft für Anästhesiologie und Intensivmedizin (DGAI) haben sich mit dem Beschluss der 6. Sitzung des Arbeitsausschusses "Ärztliche Weiterbildung" der Bundesärztekammer vom 28.08.2008 - die Zusatzweiterbildung Intensivmedizin betreffend - befasst. In diesem (Az.: 624.064) heißt es u.a., "dass die im Rahmen der Weiterbildung zum Facharzt für Anästhesiologie abgeleisteten 12 Monate Intensivmedizin nur dann auf die Zusatzweiterbildung "Anästhesiologische Intensivmedizin" anrechenbar seien, wenn der Weiterbildungsbefugte sowohl über eine Weiterbildungsbefugnis für Anästhesiologie als auch zur Zusatz-Weiterbildung "Anästhesiologische Intensivmedizin" verfügt".

Dieser Beschluss geht, indem er lediglich auf das in der Facharztweiterbildung "versenkten" Jahr Intensivmedizin Bezug nimmt, von einer unzutreffenden Prämisse aus. In der Weiterbildung zum Anästhesisten nämlich werden, im Gegensatz zu sämtlichen anderen Gebieten, - auch "außerhalb" des vorgeschriebenen Jahres Intensivmedizin - in der täglichen Praxis Prozeduren, Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten vermittelt, die bereits "per se" Basis der speziellen Intensivmedizin sind. Hierzu gehören die verschiedenen Formen der Atemwegssicherung, die künstliche Beatmung, eine differenzierte Herz, Kreislauf und Volumentherapie, das Legen von Gefäßzugängen verschiedenster Art, die Anaigosedierung und, von den unterschiedlichen invasiven und nicht-invasiven Monitorverfahren einmal abgesehen, noch vieles mehr.

Es geht also daher keineswegs "nur" um die Anrechnung des in der Facharztweiterbildung "versenkten" Jahres Intensivmedizin, sondern vor allem um die Berücksichtigung der für die Intensivmedizin relevanten Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten, die der Facharzt für Anästhesiologie während seiner "anästhesiologischen" Weiterbildung erwirbt und die in den Facharztweiterbildungen anderer Intensivmedizin betreibender Gebiete so nicht vermittelt werden. Im Obrigen verfügen Anästhesisten - im Gegensatz zu den anderen Fachgebieten - bereits von vorneherein über eine sechs Monate längere Erfahrung in der Intensivmedizin.

BDA und DGAI bekräftigen daher ihre Auffassung, dass 12 Monate aus der Facharzt-Weiterbildung in der Anästhesiologie auch dann auf die Zusatz-Weiterbildung Intensivmedizin anzurechnen sind, wenn der voll Weiterbildungsbefugte, bei dem der Facharzt für Anästhesiologie erworben wurde, über die Zusatzweiterbildung in der Anästhesiologische Intensivmedizin verfügt, aber keine Befugnis für diese Zusatz-Weiterbildung besitzt oder diese nicht erwerben kann.

Wir gehen davon aus, dass Sie unserer Auffassung, die im übrigen auch von einzelnen Landesärztekammern geteilt wird - soweit noch nicht geschehen -, in den Beschlüssen Ihrer Weiterbildungsgremien zukünftig Rechnung tragen.

Mit freundlichen kollegialen Grüßen

Professor Dr. med. Bernd Landauer
Präsident des BDA

Professor Dr. med. Dr. h.c. Hugo Van Aken
Präsident der DGAI



Bundesärztekammer

Arbeitsgemeinschaft der deutschen Ärztekammern

Deutsche Gesellschaft für Anästhesiologie
und Intensivmedizin e.V./
Berufsverband Deutscher Anästhesisten
Roritzerstraße 27
90419 Nürnberg

Berlin, 02.12.2008

Zusatz-Weiterbildung (Anästhesiologische) Intensivmedizin

Ihre Schreiben vom 15.11.2007 und 11.11.2008

Sehr geehrter Herr Professor Landauer,
sehr geehrter Herr Professor Van Aken,

vielen Dank für Ihre o.g. Schreiben, zuletzt an den Präsidenten der Bundesärztekammer, welches ebenfalls an die Präsidenten der Landesärztekammern versendet wurde.

Sie baten die Bundesärztekammer um Stellungnahme zur Weiterbildungsbefugnis von Anästhesisten sowie zur Anrechenbarkeit von Weiterbildungszeiten und -inhalten der Facharztweiterbildung auf die Zusatzweiterbildung (ZWB) (Anästhesiologische) Intensivmedizin.

Die Weiterbildungsgremien der Bundesärztekammer haben das Thema in ihren Herstsitzungen beraten. Sie sind übereinstimmend der Auffassung, dass

1. Weiterbildungsbefugte für die Facharzt(FA)-Weiterbildung in der Anästhesiologie nicht automatisch über die Weiterbildungsbefugnis für die ZWB (Anästhesiologische) Intensivmedizin verfügen. Unter anderen auch deshalb, weil die Zusatz-Weiterbildung nicht integraler Bestandteil der Weiterbildung zum Facharzt für Anästhesiologie ist.
2. Die Weiterbildungsgremien halten die im Rahmen der Weiterbildung zum Facharzt für Anästhesiologie abgeleisteten 12 Monate Intensivmedizin nur dann auf die Zusatz-Weiterbildung (Anästhesiologische) Intensivmedizin für anrechenbar, wenn der Weiterbildungsbefugte sowohl über eine Weiterbildungsbefugnis für den Facharzt für Anästhesiologie als auch für die Zusatz-Weiterbildung (Anästhesiologische) Intensivmedizin verfügt.

In Ihrem Schreiben vom November 2008 erweiterten Sie die ursprüngliche Fragestellung dahingehend, dass nicht nur die Weiterbildungszeiten sondern auch erworbene Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten der Facharzt-Weiterbildung Anästhesiologie auf die Zusatz-Weiterbildung (Anästhesiologische) Intensivmedizin angerechnet werden sollten. Unter o. g. Voraussetzungen ist dies selbstverständlich möglich.

Die Mehrzahl der Landesärztekammern vergibt nicht automatisch Weiterbildungsbefugnisse für die Zusatz-Weiterbildung (Anästhesiologische) Intensivmedizin an die Weiterbildungsbefugten, die über eine (volle) Weiterbildungsbefugnis für die Weiterbildung zum Facharzt für Anästhesiologie besitzen. Vielmehr erfolgt jeweils eine Einzelprüfung gemäß den Heilberufe- und Kammergesetzen.

Falls die der Anfrage zugrunde liegende Problematik in der begrenzten Anzahl der möglichen Weiterbildungsbefugnisse für einen (Chef-)Facharzt für Anästhesiologie liegen sollte, so empfehlen die Weiterbildungsgremien, die gewünschten Weiterbildungsbefugnisse für die geeigneten Ärztinnen und Ärzte der Abteilung, z. B. für die Oberärztinnen und -ärzte, zu beantragen.

Mit freundlichen Grüßen
i.A.

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Ulrike Pantzer".

Ulrike Pantzer
Referentin
Dezernat 2